

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 798.

Inhalt: Nachtrag zur Ausführungsverordnung vom 18. Oktober 1910 zum Stellenvermittlergesetz.

Nachtrag

vom 11. März 1912

zur Ausführungsverordnung vom 18. Oktober 1910
zum Stellenvermittlergesetz.

Im Nachtrage zu der in der Ueberschrift genannten Verordnung (Band XXVII S. 269) bestimmen wir auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juli 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860):

Die Stellenvermittler dürfen zur Ausfüllung und Vollziehung der Ausweise und Quittungen (Ziffern 14 und 17 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler usw., Anlage B der Verordnung, Ziffer 12 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten, Anlage D der Verordnung) sowie der Vermerke auf den Gesuchen um Aufnahme von Beschäftigungsangeboten und Beschäftigungsgesuchen in die Stellen- und Vakanzlisten (Ziffer 7 der angeführten Anlage D) Tintenstifte benutzen und Duplikate im Durchpausverfahren (mittels Manpapiers usw.) herstellen.

Die Tintenstifte müssen eine gut haftende, möglichst dunkle, aber nicht glänzende, auch bei künstlichem Lichte leicht lesbare Schrift liefern.

Gera, den 11. März 1912.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.
v. Hinüber.

Ausgegeben am 20. März 1912.